

Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Büros
außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
zugelassener Rechtsanwälte
vom 15. August 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 17. April 1990 über Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte (GBl. I Nr. 25 S. 241) wird -folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Genehmigung

(1) Rechtsanwälten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, kann die Genehmigung zur Eröffnung eines Büros in der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden, wenn

1. das Büro als Zweitbüro eröffnet werden soll,

2. die Eröffnung des Zweitbüros auf Grund der Entfernung zum Erstbüro zur Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Die Eröffnung eines Büros ist nur möglich, wenn dort ein in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwalt ständig tätig wird, mit dem der Antragsteller eine Sozietät eingegangen ist oder in anderer Weise zusammenarbeitet.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie findet auf alle Anträge Anwendung, über die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht entschieden war.

Berlin, den 15. August 1990

Der Minister der Justiz
Prof. Dr. sc. W ü n s c h e *